

## **SATZUNG**

### **§ 1 (Name und Sitz)**

- (1) Der Verein führt den Namen

*„Förderverein Föhr-Amrumer Krankenhaus e.V.“*

und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Niebüll einzutragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr.

### **§ 2 (Zweck des Vereins)**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich den gemeinnützigen Zweck einer Förderung und Unterstützung des Krankenhauses für die Inseln Föhr und Amrum in Wyk. Diesem Zweck entspricht die Anschaffung oder Bezuschussung von medizinischem Gerät, die Anschaffung von Ausstattung für den pflegerischen oder den wirtschaftlichen Bereich. Die Förderung und Unterstützung kann auch in der Übernahme anderer Aufgaben für das Krankenhaus bestehen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 (1) beschriebenen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (§ 2 (1)) fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 (Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes erwerben sowie Personengesellschaften des Handelsrechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
- (5) Der Ausschluss ist nur durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

#### **§ 4 (Beiträge)**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder beträgt monatlich mindestens Euro 2,50 (Jahresbeitrag Euro 30,--), für andere Mitglieder, wie Firmen, Behörden, Verbände usw., monatlich mindestens Euro 7,50 (Jahresbeitrag Euro 90,--). Für Jugendliche bis zum Alter von 25 Jahren beträgt der Jahresbeitrag Euro 15,--. Zahlungen in angefangenen Jahren gelten für das Kalenderjahr.
- (2) Über eine Änderung der Mindest-Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

#### **§ 6 (Organe des Vereins)**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat

#### **§ 7 (Die Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  1. Wahlen::
    - a) Vorstandsmitglieder
    - b) Beiratsmitglied
    - c) 2 Kassenprüfer
    - d) Protokollführer
  2. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes
  3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mindest-Mitgliedsbeiträge
  6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens zum 30. Juni, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet auf Föhr oder auf Amrum statt.

Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels aller Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Der Insel-Bote“ mit einer Frist von acht Tagen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, in seinem Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Mitglieder können sich untereinander durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Vollmachtserteilung an Nichtmitglieder ist ausgeschlossen. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, vom Vorstand und vom Protokollführer unterzeichnet und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

### **§ 8 (Der Vorstand)**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie aus dem Kassenwart. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Vorstandsmitglieder, die zur Wiederwahl vorgeschlagen werden, sowie Mitglieder des Vereins, die zu Vorstandsmitgliedern vorgeschlagen werden, sind wählbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Ärzte und Mitarbeiter der Inselklinik Föhr-Amrum können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten werden erstattet.
- (6) Zu Sitzungen des Vorstandes beruft der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens drei Werktagen ein. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form, kann jedoch in Ausnahmefällen auch telefonisch erfolgen.  
Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.  
Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (7) Sitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich.

## **§ 9 (Beirat)**

- (1) Dem Beirat gehören als ständige Mitglieder die drei Vorstandsmitglieder an sowie der ärztliche Direktor der Inselklinik Föhr-Amrum oder dessen Stellvertreter.
- (2) Ein weiteres Mitglied zum Beirat wird auf der Jahresmitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf zwei Jahre gewählt.  
Mitarbeiter der Inselklinik sind in dieses Amt nicht wählbar.
- (3) Jedes Mitglied im Beirat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.
- (4) Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen, in seinem Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
- (5) Der Beirat bereitet die Beschlüsse des Vorstandes im Hinblick auf die Verwendung der Mittel vor, er hat beratende Funktion.  
Beschlüsse im Beirat bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der formellen Bestätigung durch den Vorstand.
- (6) Die Absätze § 8 (5), (6) gelten sinngemäß.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, Gäste zu Vorstands- und Beiratssitzungen einzuladen. Die Gäste haben kein Stimmrecht.

## **§ 10 (Kassenprüfer)**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Personen als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins überprüfen.
- (3) Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11**

### **(Auflösung)**

- (1) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an karitative Einrichtungen auf den Inseln Föhr und Amrum, die sie ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

--- Ende ---